

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. Januar 1870.)

Zum Zwecke der Erzielung eines Ehekonkordates zwischen den eidgenössischen Ständen hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Tit.!

„Mit Kreis Schreiben vom 8. Februar 1869 *) haben wir Ihnen davon Kenntniß gegeben, daß der Kanton Bern die Bestimmungen des Konkordates betreffend die Heiraten von Schweizern im In- und Auslande, wie dasselbe aus den Verhandlungen der VI. Konferenz vom 16. Dezember 1867 hervorgieng und mit Kreis Schreiben vom 20. Januar 1868 **) den Kantonen mitgetheilt wurde, als kantonales Gesetz angenommen und auf den 1. Januar 1869 in Vollziehung gesetzt habe.

„Gleichzeitig wurden sämtliche Kantone eingeladen, diese neue Sachlage in Erwägung zu ziehen und sich darüber auszusprechen, ob sie nun ebenfalls das Konkordat annehmen wollen.

„Die Antworten boten kein erheblich neues Resultat. Es erklärten nur noch die Kantone Schaffhausen und Tessin ihren Beitritt zu dem Konkordate, während die Kantone Freiburg und Graubünden (die am 17. Juli 1868 mit den andern annehmenden Kantonen der VII. Sitzung der Konferenz beiwohnten) jetzt zurücktraten, — Freiburg, weil nicht die Mehrheit aller Kantone sich angeschlossen, Graubünden, weil dort das Konkordat in der Volksabstimmung verworfen wurde.

„Es blieben daher nur 7¹/₂ Stände, welche die Annahme des Konkordates erklärt hatten und deren Abgeordnete sodann von unserm Justiz- und Polizeidepartement am 2. Dezember 1869 zu einer Schlußkonferenz während der Winteression der Bundesversammlung einberufen wurden, um über das endliche Schicksal des Konkordates zu entscheiden.

„Diese Konferenz war auf den 21. Dezember 1869 angesetzt. Allein zufällig kam am gleichen Tage im Nationalrathe eine Motion

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band I, Seite 243.

**) „ „ „ 1868, „ I, „ 80.

zur Behandlung, wodurch ausgesprochen werden sollte, daß schon die jetzige Bundesverfassung der Bundesversammlung das Recht einräume, die Ehegesetzgebung durch ein Bundesgesetz, das in der nächsten Session hätte vorgelegt werden sollen, zu ordnen.

„Der Nationalrath beschloß jedoch, daß der Bundesrath eingeladen sei, bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidiren sei, um sowohl die Zwecke der Motion zu erreichen, als auch überhaupt die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen.

„Unter dem frischen Eindrucke dieses mit großer Mehrheit gefaßten Beschlusses fand nun die Konferenz, daß das Konkordat einstweilen nicht ins Leben zu rufen, sondern daß abzuwarten sei, ob in Folge der Revision der Bundesverfassung der Gegenstand desselben durch die Bundesgesetzgebung werde geordnet werden.

„Um jedoch inzwischen die grellsten Uebelstände zu mildern und die so wünschenswerthe Vereinfachung und Gleichmäßigkeit in den Formalien möglichst beförderlich zu erlangen, beschloß die Konferenz, daß sämtliche Kantone unter Mittheilung des Protokolles angefragt werden sollen, ob sie nicht geneigt wären, die Titel II und III des definitiven Konkordatsentwurfes, handelnd von der „Verkündung“ und von der „Trauung der Ehe“ als verbindlich anzuerkennen und einstweilen als Modus vivendi einzuführen.

„Indem wir diesem Beschlusse hiemit seine Vollziehung geben und das Protokoll vom 21. Dezember 1869 anschließen,*) ersuchen wir sämtliche Kantone, die Frage über die Einführung dieses Modus vivendi beförderlich zu prüfen und uns spätestens bis Ende des Monats April laufenden Jahres ihre bezüglichen Entschliessungen zur Kenntniß zu bringen.“

(Vom 7. Februar 1870.)

Der Bundesrath hat das ihm vorgelegte Protokoll der eidgenössischen Pensionkommission vom 2. dieses Monats genehmigt.

Nach diesem Protokoll kommen auf das Jahr 1870 166 Pensionen, nämlich: 165 bisherige mit Fr. 38,330
1 neue " " 150

Fr. 38,480

*) Das Protokoll ist den Kantonen lithographirt übermacht worden.

Die Pensionen wurden vermindert:

1) durch Reduktionen um	Fr. 280
2) durch Absterben von Pensionirten oder Erlöschen von Pensionen um	„ 1,170
	zusammen um Fr. 1,450
Sievon abgezogen die neue Pension mit	„ 150
ergibt eine Gesamtverminderung der Pensionen von	Fr. 1,300

(Vom 9. Februar 1870.)

Der Bundesrath hat, auf den Vorschlag seines Militärdepartements, die Militärgerichte (Großrichter und Auditoren) für das laufende Jahr bestellt, und zwar:

I. Westschweiz.

Als Großrichter:		Für die Waffenplätze:
Hr. Major Edouard Carlin, Professor in Bern,		Genf, Bière, Colombier und Yverdon;
„ Oberstlieutenant Jean Th. Hartmann, in Freiburg,		Freiburg, Bayerne, Moudon und Sitten.
Als Auditoren:		
Hr. Hauptmann Pierre Isaac Maisin, in Genf,		Genf;
„ Hauptmann Henry Bippert, in Lausanne,		Bière;
„ „ Samuel Bury, in Lausanne,		Yverdon;
„ Hauptmann Eugène Borel, in Neuenburg,		Colombier;
„ Hauptmann Cyprien Clerc, in Freiburg,		Freiburg;
„ Hauptmann H. J. G. de Cocatrix, in St. Moritz (Wallis),		Sitten;
„ Hauptmann Alphonse Bory, in Lausanne,		Moudon;
„ Hauptmann Paul D. L. Doret, in Nigle (Waadt),		Bayerne.

II. Central Schweiz.

Als Großrichter:

- Hr. Oberstlieutenant Gottlieb Bischoff, in
Basel,
" Oberstlieutenant C. L. Jakob Amiet,
in Solothurn,
" Oberstlieutenant Joh. Büzberger, in
Langenthal (Bern),
" Major Samuel Fried. Moser, in Bern,

Für die Waffenplätze:

Liestal und Brugg;

Solothurn, Narau
und Zofingen;

Bern und Thun;

Luzern, Zug, Altdorf,
Stanz, Einsiedeln
und Schwyz.

Als Auditoren:

- Hr. Hauptmann Karl Rudolf Stehlin, in
Basel,
" Hauptmann Karl Wieland, in Basel,
" " August Kündig, " "
" " Otto Blattner, in Narau,
" Hauptmann Joh. Konrad Weber, in
Lenzburg,
" Hauptmann Karl Gustav König, in Bern,
" " Joseph Bingg, in Luzern,
" " Joseph Bühler, " "
" Hauptmann Eduard Scherzmann,
in Zug,
" Hauptmann Kaspar Krieg, in Schwyz,

Basel;

Liestal;

Brugg;

Solothurn;

Zofingen und Narau;

Bern und Thun;

Luzern;

Stanz und Altdorf;

Zug;

Schwyz und Ein-
siedeln.

III. Ostschweiz.

Als Großrichter:

- Hr. Oberstlieut. Friedrich Gustav Ehrhardt,
in Zürich,
" Major Francesco Albrizzi, in Lugano,
" Major Friedrich Bassali, in Chur,

Zürich, Winterthur
und Frauenfeld;Bellinzona und Lu-
gano;St. Gallen, Herisau,
Wallenstadt und Lu-
zientseig.

Als Auditoren:	Für die Waffenplätze:
Hr. Hauptmann Heinrich Käf, in Winterthur,	Winterthur und Zürich;
„ Hauptmann Fridolin Anderwert, in Frauenfeld,	Frauenfeld;
„ Hauptmann Emilio Genfi, in Lamone (Tessin),	Bellinzona;
„ Hauptmann Anton Aurel Aug. Bündt, in St. Gallen,	St. Gallen u. Herisau;
„ Hauptmann Karl Hilty, in Chur,	Luziensteig.

Die Großrichter und die Auditoren der bezeichneten Waffenplätze haben sich vorkommendenfalls gegenseitig zu ersetzen.

Der Bundesrath hat als Mitglieder des Kassationsgerichts für die Militärschulen, welche in den Jahren 1870, 1871 und 1872 abgehalten werden, gewählt:

Als Präsident:	Hrn. Oberst Joh. Jakob Zingg, in St. Gallen;
„ Vizepräsident:	„ „ Carlo Battaglini, in Lugana;
„ Mitglieder:	„ „ Karl Manuel, in Bern;
	„ Major Joh. Kaspar Pfändler, in St. Gallen;
	„ Hauptmann Eugène Gaulis, in Lausanne.
Als Suppleanten:	Hrn. Oberstlieut. C. L. Jakob Amiet, in Solothurn;
	„ „ Jean Th. Hartmann, in Freiburg;
	„ Major Edouard Carlin, in Bern.

Der Bundesrath ernannte zum schweizerischen Vizekonsul in Oran (Algier): Hr. Jacques Höhn, von Horgen (Zürich), Kaufmann in Oran.

(Vom 11. Februar 1870.)

Herr A. Biaget, von Yverdon (Waadt), seit 1854 schweizerischer Konsul in New-Orleans (Nordamerika), hat vom Bundesrath, auf wiederholtes Begehren hin, die Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten langjährigen guten Dienste erhalten.

Der Bundesrath wählte:

- als Postkommis in Lausanne: Hrn. Louis Amiet, von Grandson,
Postaspirant, in Yverdon;
" Telegraphist in St. Ursanne: Hrn. Achille Delfils, von St. Ur-
sanne (Bern), Posthalter da-
selbst;
" " " Münster: " Franz Troxler, Lehrer, von
und in Münster (Luzern).

I n s e r a t e .

Ausschreibung.

Eine Kanzlistenstelle in der Bundeskanzlei wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Verlangt wird: im allgemeinen eine gute Schulbildung und insbesondere Kenntniss der französischen und deutschen Sprache.

Der Anmeldung sind Zeugnisse beizulegen.

Die Besoldung beträgt 1800 bis 2000 Fr., mit Aussicht auf etwelche Erhöhung bei guten Leistungen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1870
Date	
Data	
Seite	252-257
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 418

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.